

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden internationalen Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,626 Prozent) finanziert werden wird. Struktur und Ausgestaltung des Sekretariats stehen noch nicht fest und sind Gegenstand noch laufender Verhandlungen im Rahmen der Vorbereitungskommission für das Inkrafttreten des Übereinkommens. Die entsprechenden Beschlüsse werden von der voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 stattfindenden ersten Konferenz der Vertragsparteien zu fassen sein. Es können daher noch keine definitiven Aussagen zu den von Österreich zu tragenden Kosten getroffen werden. Gemäß derzeitiger Einschätzung könnte die Höhe des Pflichtbeitrags zwischen jenen für die Internationale Meeresbodenbehörde (für Österreich 2025: rund 83.000 Euro) und für das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (für Österreich 2025: rund 99.000 Euro) liegen, wobei der konkrete, von Österreich zu leistende Betrag auch von der Anzahl und der Wirtschaftsstärke der jeweiligen Vertragsparteien des Hochseeschutz-Übereinkommens abhängen wird. Zusätzlich zum Pflichtbeitrag für die Verwaltungskosten ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50 Prozent des jeweiligen Pflichtbeitrags als Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Meeresressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung; dies gilt bis zum Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über alternative Finanzierungsquellen bzw. einen Finanzierungsmechanismus. Im Rahmen dieser Einschätzung wäre daher von einer maximalen Kostengrenze iHv 99.000 Euro zuzüglich des dazu anfallenden Pauschalbetrags auszugehen. Mit finanziellen Beiträgen Österreichs ist erstmals im Jahr 2026 zu rechnen, wobei für 2026 ein anteilmäßiger Beitrag anfallen wird, der nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und dem Inkrafttreten für Österreich berechnet wird. Die Bedeckung erfolgt über die gem. BFG zur Verfügung gestellten Mittel der UG 43.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Mitgliedsbeitrag	0	99	149	149	149

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Ratifikation Hochseeschutz-Übereinkommen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Titel des Vorhabens: Ratifikation des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/	2026
---------------	--	----------------	------

Erstellungsjahr:	2025	Wirksamwerden:	Letzte
------------------	------	----------------	--------

		Aktualisierung:	25.11.2025
--	--	-----------------	------------

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt einschließlich der ökosystemaren Leistungen, die die Natur für Menschen und Gesellschaft erbringt, für die Erhaltung der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
 - o Maßnahme: Umsetzung der Biodiversitätsstrategie, Weiterentwicklung des Maßnahmenpakets Naturschutz/biologische Vielfalt sowie Umsetzung des Nationalen Luftreinhalteprogramms

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (BGBL. Nr. 885/1995) bietet den rechtlichen Rahmen für die Durchführung sämtlicher Aktivitäten in den Ozeanen und Meeren. Aus rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Sicht stellte sich jedoch zunehmend die Frage, ob dieser bestehende rechtliche Rahmen geeignet ist, auch die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, d.h. v.a. auf Hoher See, effektiv zu gewährleisten. Zur entsprechenden näheren Durchführung der relevanten Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens wurde daher im Rahmen der Vereinten Nationen das Hochseeschutz-Übereinkommen ausverhandelt, das am 19. Juni 2023 von der intergouvernementalen Konferenz angenommen wurde. Das Übereinkommen wurde am 20. September 2023 von Österreich unterzeichnet und ist nun zu ratifizieren, um das internationale Ansehen von Österreich zu fördern, den EU-Grundsatz der Solidarität zu erfüllen und an der Konferenz der Vertragsparteien als vollberechtigtes Mitglied teilnehmen und mitgestalten zu können. Das Übereinkommen wurde bisher von 75 Staaten, davon 16

EU-Mitgliedstaaten, und der EU ratifiziert. Die für das Inkrafttreten erforderlichen 60 Ratifikationen wurden am 19. September 2025 erreicht. Damit wird das Übereinkommen am 17. Jänner 2026 in Kraft treten. Die erste Konferenz der Vertragsparteien, der angesichts zahlreicher noch offener Detailfragen große Bedeutung zukommen wird, wird binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten einberufen werden.

Ziele

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Beschreibung des Ziels:

Ziel ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbefugnisse, d.h. v.a. auf Hoher See, gegenwärtig und langfristig durch die wirksame Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden internationalen Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden internationalen Übereinkommens mit gesetzesänderndem Inhalt

Beschreibung der Maßnahme:

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Umsetzung von:

Ziel 1: Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,626 Prozent) finanziert werden wird. Struktur und Ausgestaltung des Sekretariats stehen noch nicht fest und sind Gegenstand noch laufender Verhandlungen im Rahmen der Vorbereitungskommission für das Inkrafttreten des Übereinkommens. Die entsprechenden Beschlüsse werden von der voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 stattfindenden ersten Konferenz der Vertragsparteien zu fassen sein. Es können daher noch keine definitiven Aussagen zu den von Österreich zu tragenden Kosten getroffen werden. Gemäß derzeitiger Einschätzung könnte die Höhe des Pflichtbeitrags zwischen jenen für die Internationale Meeresbodenbehörde (für Österreich 2025: rund 83.000 Euro) und für das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (für Österreich 2025: rund 99.000 Euro) liegen, wobei der konkrete, von Österreich zu leistende Betrag auch von der Anzahl und der Wirtschaftsstärke der jeweiligen Vertragsparteien des Hochseeschutz-Übereinkommens abhängen wird. Zusätzlich zum Pflichtbeitrag für die Verwaltungskosten ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50 Prozent des jeweiligen Pflichtbeitrags als Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Meeresressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung; dies gilt bis zum Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über alternative Finanzierungsquellen bzw. einen Finanzierungsmechanismus. Im Rahmen dieser Einschätzung wäre daher von einer maximalen Kostengrenze iHv 99.000 Euro zuzüglich des dazu anfallenden Pauschalbetrags auszugehen. Mit finanziellen Beiträgen Österreichs ist erstmals im Jahr 2026 zu rechnen, wobei für 2026 ein anteilmäßiger Beitrag anfallen wird, der nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und dem Inkrafttreten für Österreich berechnet wird. Die Bedeckung erfolgt über die gem. BFG zur Verfügung gestellten Mittel der UG 43.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Mitgliedsbeitrag	0	99	149	149	149

Auswirkungen auf die Umwelt

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Hohe See umfasst mehr als 60 Prozent der Weltmeere und 95 Prozent ihres Volumens. Die durch das Hochseeschutz-Übereinkommen angestrebte Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in diesem Gebiet von enormer Größe und Artenreichtum ist für den globalen Umwelt- und Klimaschutz von großer Bedeutung. Derzeit sind diese Gebiete nicht wirksam geschützt, wodurch sie besonders anfällig für Überfischung, Lebensraumzerstörung, Umweltverschmutzung und die Folgen des Klimawandels sind. Die Erhaltung funktionierender Ökosysteme in diesen Gewässern spielt auch für die Aufrechterhaltung der klimaregulierenden Funktion des Ozeans, der als natürlicher CO₂-Speicher fungiert und für etwa die Hälfte der globalen Sauerstoffproduktion verantwortlich ist, eine wesentliche Rolle. Gesunde marine Ökosysteme helfen Extremwetterereignisse zu dämpfen und tragen somit zum Klimaschutz und Resilienz auch von Binnenstaaten wie Österreich bei.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
 Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 26.11.2025 15:25:21
WFA Version: 1.0
OID: 4611
B2|D0|H0